

Satzung

(Stand Jahr 2010)

I. Name - Sitz - Zweck

§ 1

Der Verein, gegründet zur Förderung der früheren „Ingenieurschule Darmstadt“, trägt den Namen:

Fördererkreis für die Hochschule Darmstadt e.V.

(Bereiche: Maschinenbau und Kunststofftechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Mathematik und Naturwissenschaften)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Etatjahr der Hochschule zusammen.

§ 3

Der Verein fördert die Bereiche Maschinenbau und Kunststofftechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt ideell und materiell.

Darüber hinaus können Bereiche der Hochschule unterstützt werden, die Grundlagenwissen für die oben genannten Bereiche vermitteln.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einer mit der Führung der Geschäfte beauftragten Person kann eine angemessene Vergütung gewährt werden bzw. es kann eine Auslagererstattung erfolgen.

§ 5

Der Verein arbeitet mit Vereinigungen und Institutionen zusammen, die dem gleichen Zweck dienen.

§ 6

Im Einzelnen betrachtet es der Verein als seine besondere Aufgabe, die in § 3 genannten Bereiche zu unterstützen:

- bei der Beschaffung von Maschinen, Geräten, Materialien, Instrumenten und anderen Einrichtungsgegenständen, die mit Mitteln der Fachbereiche nicht beschafft werden können,
- bei besonderen Vorhaben und Maßnahmen der Fachbereiche, wie Dozentenfortbildung, Exkursionen, Messebesuchen, Tagungs- und Kursteilnahmen sowie bei der Durchführung von besonderen Lehrgängen.
- bei Vermittlung der Wünsche der Fachbereiche an die Industrie und an Wirtschafts- und Berufsorganisationen.

Eine weitere Aufgabe sieht der Verein in der Vertretung der dem Fördererkreis angehörenden Mitglieder gegenüber der Landesregierung und den öffentlichen Körperschaften in allen Angelegenheiten der in § 3 genannten Bereiche, sowie des Ingenieurwachstums im Allgemeinen.

§ 7

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

II. Mitgliedschaften und Einkünfte

§ 8

Sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbände können Mitglieder des Vereins sein.

§ 9

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie erlischt:

- durch Tod

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die ein halbes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muss und mit dessen Ablauf wirksam wird,

- durch Nichtbezahlung des jährlichen Beitrages, falls das Mitglied, mittels Einschreibebriefs durch den Vorstand (§ 16) gemahnt und auf den Ausschluss hingewiesen, nicht binnen Monatsfrist nach dem Absendetag des Einschreibebriefs den rückständigen Jahresbetrag gezahlt hat,

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, auf Beschluss des Vorstandes, gegen den eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 10

Personen, die sich um die in § 3 genannten Bereiche der Hochschule oder um die frühere Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt besonders verdient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und können gleichberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11

Beiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt.

§ 12

Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres fällig.

III. Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

Vorstand

§ 14

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern, der/dem 1. Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter(in), der/dem Schatzmeister(in) und bis zu 4 (vier) weiteren Mitgliedern.

§ 16

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, ist die/der 1. Vorsitzende, ihr(e)/sein Stellvertreter(in) und die/der Schatzmeister(in).
Je 2 (zwei) von ihnen vertreten den Verein nach außen.

§ 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 18

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens. Er wacht insbesondere darüber, dass die Mittel im Sinne der Aufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 19

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat die/der Schatzmeister(in) ordnungsgemäß Buch zu führen. Entlastung erteilt ihm die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 20

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand (§ 16) mindestens 8 (acht) Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) einberufen.

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Bei besonderen, im Interesse des Vereins gelegenen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Schriftliche Vollmacht kann Mitgliedern übertragen werden.

§ 21

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge Beschluss zu fassen. Auf jeden Fall beschließt sie über:

- Satzung und Satzungsänderung
- Rechnungsberichte der/des Schatzmeister(in)s und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Beitragshöhe (§ 11)
- Auflösung des Vereins (§ 29)

§ 22

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand der/des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall in der Hand seines Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, wird die Mitgliederversammlung aufgelöst und trifft nach 15 Minuten wieder zusammen. Die Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 24

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 25

Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Stimmen. Beschlüsse nach § 25 müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 26

Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel offen. Die/der Vorsitzende entscheidet, wenn davon abgewichen werden soll.

Geschäftsführung

§ 28

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 29

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten den betreuten Bereichen der Hochschule Darmstadt zu, mit der Maßgabe, dass es im Sinne des § 6 dieser Satzung verwendet wird. Sollten diese nicht mehr in Darmstadt bestehen oder die Annahme des Vermögens des Vereins ablehnen, so muss das Vermögen auch weiterhin ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die beschlossene Verwendung ist dem Finanzamt Darmstadt zur Einwilligung mitzuteilen.

Die Liquidation wird durch die/den zuletzt im Amt befindliche(n) 1. Vorsitzende(n) oder im Behinderungsfall durch dessen Stellvertreter(in), in beiden Fällen zusammen mit der/dem Schatzmeister(in), durchgeführt.

Darmstadt, den 16. April 1958

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.1962
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.1968
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.1969
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.1972
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.1992
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2009

Beitragsordnung

(Anhang zur Satzung)

Der Fördererkreis für die Hochschule Darmstadt e.V.
Bereiche: Maschinenbau und Kunststofftechnik, Elektrotechnik und
Informationstechnik, Mathematik und Naturwissenschaften
hat folgende Beitragsordnung (Stand 2010):

- Einzelmitglieder € 25,00 p. a.
- Firmen und Körperschaften € 100,00 p.a.

Zusätzliche Beiträge/Spenden sind zur Förderung der Hochschule erwünscht.

Die Jahresbeiträge sind innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres fällig.
Mitglieder, die entsprechende Vorauszahlungen geleistet haben, sind von Zahlungen
befreit.